

Gesellschaftsvertrag für die Digital Hub Logistics GmbH

Übersicht

§ 1	Firma der Gesellschaft, Sitz.....	2
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3	Stammkapital, Geschäftsanteile	2
§ 4	Organe der Gesellschaft.....	3
§ 5	Geschäftsführung	3
§ 6	Vertretung der Gesellschaft	3
§ 7	Gesellschafterversammlung; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte	4
§ 8	Gesellschafterversammlung; Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung.....	6
§ 9	Beirat	6
§ 10	Geschäftsjahr	6
§ 11	Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss	7
§ 12	Gleichstellung.....	7
§ 13	Beziehungen zur FHH, Beteiligungen	7
§ 14	Bekanntmachungen	8
§ 15	Schlussbestimmungen	8
	Muster Schriftliche Stimmabgabe	10

§ 1

Firma der Gesellschaft, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma Digital Hub Logistics Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihr Sitz ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines internationalen und neutralen Innovationshubs für die digitale Transformation der Logistikbranche. Im Digital Hub Logistics arbeiten junge und etablierte Unternehmen, zusammen mit wissenschaftlichen Partnern und Behördenvertretern der Freien und Hansestadt Hamburg sowie weiteren Stakeholdern an digitalen Produkten und Dienstleistungen um die Wettbewerbsfähigkeit des Logistikstandortes Hamburg zu sichern. Darüber hinaus sollen insbesondere KMUs auf ihrem Weg der digitalen Transformation unterstützt und gestärkt werden. Mit dem Digital Hub Logistics als physischem Raum steht Unternehmen eine Plattform offen, die durch wiederkehrende und maßgeschneiderte Veranstaltungs- und Workshopformate gezielt Mehrwerte schafft.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten fünfundzwanzigtausend). Es besteht aus 25.000 Geschäftsanteilen zu einem Nennwert von jeweils 1 Euro.
- (2) Hiervon übernehmen
 - (a) die Logistik-Initiative Hamburg Service GmbH die Geschäftsanteile Nr. 1 bis 15.000,
 - (b) die Freie und Hansestadt Hamburg die Geschäftsanteile Nr. 15.001 bis 25.000. Das Stammkapital ist (voll) eingezahlt.
- (3) Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

§ 4
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen („die Geschäftsführung“),
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 5
Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen.

§ 6
Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, ist dieser/diese allein vertretungsberechtigt.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis abweichend regeln, insbesondere Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Für einen solchen Gesellschafterbeschluss ist die Zustimmung von 75% der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen notwendig.
- (4) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Liquidatoren der Gesellschaft.

§ 7

Gesellschafterversammlung; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Sie kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; sie kann auch für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

- (2) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Sie beschließt über die Zahl der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und über die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; wiederholte Bestellung ist zulässig.

- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:
 1. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in der Geschäftsanweisung der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts,
 3. die Entlastung der Geschäftsführung,
 4. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer von der Gesellschafterversammlung in der Geschäftsanweisung der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,
 5. die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen. Dabei besteht grundsätzlich Einigkeit, dass die Geschäftsführung der Digital Hub Logistics GmbH Geschäftsanteile des Stammkapitals erwerben kann,
 6. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg oder ihre Unternehmen sowie von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert ab einer von der Gesellschafterversammlung in der Geschäftsanweisung der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung zu bestimmenden Wertgrenzen,

7. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte,
8. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 13 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
9. die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
10. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten,
11. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevermögen überschritten wird,
12. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Mitglieder der Gesellschafterversammlung und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig,
13. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten mit finanziellen Auswirkungen,
14. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführungen,
15. die Wahl des Abschlussprüfers.

(4) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(5) Für Gesellschafterbeschlüsse, die unter Abs. 2 oder Abs. 3, Nr. 1-7 fallen, ist die Zustimmung von 75% der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen notwendig, bei Nr. 8, wenn die Aktivitäten nicht dem Gesellschaftszweck entsprechen.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

- (7) Die Gesellschafterversammlung bestimmt in einer von ihr zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (8) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (9) Die Gesellschafter sind in eigenen Angelegenheiten, insbesondere jeweils bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes ihnen gegenüber, stimmberechtigt, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG etwas anderes bestimmt.

§ 8

Gesellschafterversammlung; Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter an der Stimmabgabe beteiligt sind.
- (2) Ist ein Mitglied der Gesellschafterversammlung verhindert, kann die Stimmabgabe auf schriftlichem Weg erfolgen.¹
- (3) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Beirat

Die Gesellschafter können einen Fachbeirat als beratendes Gremium einsetzen. Die Berufung der Mitglieder dieses Beirats erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

¹ Ein Muster für eine schriftliche Stimmabgabe ist als Anlage beigefügt.

§ 11

Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung vor.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung zu beschließen.
- (4) Der Gesellschaftsvertrag ist auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen.

§ 12

Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für Stellenbesetzungsverfahren.

§ 13

Beziehungen zur FHH, Beteiligungen

- (1) Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.

- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.
- (2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

- (3) Die Gesellschaft trägt die notwendigen Kosten ihrer Gründung (Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten sowie Entgelte für beigezogene Anwälte und Steuerberater) in Höhe von bis zu EUR 2.500,00. Sie trägt auch sämtliche mit späteren Kapitalerhöhungen verbundenen Kosten einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.

Beschlossen in der Sitzung der Gesellschafterversammlung der Digital Hub Logistics GmbH am 14.12.2018

Hamburg, den 14.12.2018



Dr. Jürgen Glaser

Logistik Initiative Hamburg Service GmbH



Gönke Tetens

Freie und Hansestadt Hamburg (BWVI)



Muster Schriftliche Stimmabgabe

Unternehmen [Name der Gesellschaft]

Gremium [Gesellschafterversammlung / Ausschuss / ...]

Name des Gremienmitglieds [Name]

Sitzungstermin [Datum]

Tagesordnungspunkt [TOP-Nr.]

Beschlussgegenstand [TOP-Bezeichnung]

Ich stimme folgendem Beschlussvorschlag zu:

[Text des Beschlussvorschlages]

Meine Zustimmung umfasst auch folgende evtl. Abweichung:

[genauer Text der Alternative, entfällt ggf.]

Diese Stimmabgabe gilt auch für eine erneute Abstimmung in dieser Sitzung.

Einer evtl. Vertagung des Tagesordnungspunktes stimme ich nicht zu.

Hamburg, den *[Datum]*

Unterschrift